

Klarstellung zur Höhenfestsetzung bei Doppelhäusern

vom 3.12.2010

Doppelhäuser haben sich auf einen gemeinsamen Höhenbezugspunkt (BZP) zu beziehen, der sich aus dem Schnittpunkt der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der straßenseitigen Grundstücksgrenze ergibt (siehe Skizze)!

Hierbei ist die fertige Endausbauhöhe der Verkehrsfläche an diesem Punkt maßgebend !

